



Kommunale Vergaberichtlinie Verfügungsfonds Altstadt

(Stand: 11.11.2021)

Inhalt

Präambel	3
Räumlicher Geltungsbereich.....	3
Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds.....	3
Rechtsgrundlagen.....	4
Organisation, Verwaltung, Controlling	4
Fondsfinanzierung	5
Förderfähigkeit.....	5
Antragsberechtigung, Antragstellung.....	5
Art, Umfang und Höhe der Fördermittel	6
Abrechnung.....	6
Inkrafttreten	6
Anlage 1 – Lageplan.....	7
Anlage2 – Förderfähige Tatbestände	8
Anlage 3 - Antragsformular	10

Präambel

Die Stadt Kamenz möchte die Eigentümer, Gewerbetreibenden, Bürger und Institutionen stärker am Stadtentwicklungsprozess beteiligen, insbesondere im Bereich der historischen Altstadt. Zu diesem Zweck wird der Verfügungsfonds Altstadt eingerichtet, mit dem sowohl investive als auch nichtinvestive Maßnahmen und Projekte gefördert werden sollen.

Der Fonds finanziert sich zu gleichen Teilen aus privaten Mitteln und Städtebaufördermitteln (Bund/ Land/ Kommune zu je einem Drittel). Ein lokales Gremium wird über die Verwendung der Fondsmittel entscheiden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Verfügungsfonds dient der Gebietsentwicklung des Fördergebiets „Lebendiges Zentrum Altstadt“ (Anlage 1). Die vorliegende Richtlinie regelt ausschließlich die Projekte und Maßnahmen mit entsprechendem Gebietsbezug.

Aufgabe und Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds ist als Werkzeug zur Erreichung der Ziele des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Lebendiges Zentrum Altstadt“ zu verstehen. Darin werden die gebietsbezogenen Zielsetzungen für die Altstadt wie folgt formuliert:

- verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Weiterentwicklung der historischen Stadtstruktur und des baukulturellen Erbes
- weitere Qualifizierung als attraktiver Wohnstandort mit Lebensqualität für die vielfältigen Lebensansprüche der Bürger
- nachhaltige Stabilisierung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches Einkaufsinnenstadt
- Nutzung der facettenreichen kulturellen Identität zur weiteren Stärkung als lebendiges kulturelles und touristisches Zentrum
- Aktivierung von Akteuren für eine ganzheitliche Altstadtentwicklung (als zentraler Versorgungsbereich, als kultureller Raum, als Wohnstandort, ...)
- lokaler Beitrag zum global notwendigen Klimaschutz als kommunale Aufgabe
- Weiterentwicklung der Gartentradition zu nachfragegerechtem urbanem Grün.

Wesentliches Oberziel bleibt damit auch zukünftig die nachhaltige Sanierung/ Modernisierung und Attraktivitätssteigerung des historischen Stadtkerns als funktionales und identitätsprägendes Zentrum von Kamenz.

Aufbauend auf den gebietsbezogenen Entwicklungszielen für die Altstadt können mit dem Verfügungsfonds folgende kommunalen Handlungsfelder unterstützt werden:

- Stärkung der Einkaufsinnenstadt durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für die wirtschaftlich Handelnden sowie der Belebung der Altstadt durch vielfältige Angebote
- Qualifizierung des öffentlichen Raumes zur Erhöhung der Erlebnisqualität und einer vielfältigen Nutzbarkeit (urbane Räume)
- Stärkung des Wohnstandortes durch zeitgemäße Anpassung des Wohnungsbestandes und Attraktivierung des Wohnumfeldes
- Umsetzung klimarelevanter Projekte insbesondere im Sinne von Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität und Klimaanpassung
- Erhalt des baukulturellen Erbes durch sensible Anpassung an veränderte Nutzungsansprüche sowie Sicherung von Einzeldenkmälern und stadtbildprägenden Gebäuden durch Entwicklung und Etablierung neuer, tragfähiger Nutzungen
- Förderung von Strukturen der Stadtteilkultur und der Rahmenbedingungen für traditionelle und neu entwickelte Kultur- und Freizeitangebote.

Rechtsgrundlagen

Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des Verfügungsfonds (jeweils in der aktuell gültigen Fassung):

- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG),
- Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG,
- §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltordnung (SäHO) i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, (VwVSäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (AN-Best-P),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL RL StBauE) vom 14.08.2018
- Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zum Verfügungsfonds (Stand Januar 2019)
- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank (SAB) für das LZP-Programmgebiet „Lebendiges Zentrum Altstadt“ vom 22.10.2021
- Städtebauliches Entwicklungskonzept „Lebendiges Zentrum Altstadt“ vom 06.04.2021

Organisation, Verwaltung, Controlling

Ein Vergabegremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig Entscheidungen zu treffen. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Altstadtentwicklung.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden und setzt sich wie folgt zusammensetzen:

- Oberbürgermeister
- je ein Vertreter aller Fraktionen im Stadtrat Kamenz
- zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung Kamenz
 - Dezernent(in) Stadtentwicklung/Bauwesen oder Vertreter
 - Wirtschaftsförderung
 - und Citymanagement (Beauftragte der Stadt Kamenz)
- ein bis zwei Vertreter des Vorstandes der Cityinitiative Kamenz e.V.

Bei Bedarf können ebenfalls Vertreter von Aktionsbündnissen bzw. Interessensverbänden sowie weitere Vertreter der Stadtverwaltung beratend, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden. Teilnehmer ist zudem die durch die Stadt beauftragte Programmbegleitung, jedoch ohne Stimmrecht.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung. Im begründeten Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten mit beantragten Zuschuss von unter 2.500 € erfolgt die Befassung im Umlaufverfahren.

Das Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind bzw. ihre Stimme abgegeben haben.

Das Entscheidungsgremium kann die Zustimmung zu einer Maßnahme/ einem Projekt an Auflagen koppeln.

Die operationelle Verwaltung des Fonds (Budgetverwaltung, Weiterleitung von Mitteln an private Dritte, Controlling, Abrechnung, Verwendungsnachweis) erfolgt durch die Stadtverwaltung (SG Stadtplanung) ggf. mit Unterstützung einer beauftragten Programmbegleitung.

Fondsfinanzierung

Der Verfügungsfonds wird bis zu 50 % aus Fördermitteln der Städtebauförderung finanziert. Diese setzen sich zu gleichen Teilen aus Mitteln von Bund, Land und der Stadt Kamenz zusammen.

Mindestens 50 % des Finanzvolumens des Verfügungsfonds sollen aus privatem Kapital gespeist werden. Alle Bürger, Eigentümer und Interessierte der Stadtentwicklung können nicht zweckbezogene Einzahlungen in den Verfügungsfonds vornehmen. Ein Zusammenhang zwischen Einzahlung und der Umsetzung einer konkreten Maßnahme wird nicht gewährleistet.

Die Stadt selbst kann über Ihren Drittelanteil, welchen Sie an den Fördermitteln zu tragen verpflichtet ist, hinaus weitere Gelder dem Verfügungsfonds zur Verfügung stellen. Hierzu wird die Stadt vor allem Wettbewerbsgewinne o.ä. verwenden.

Alle Empfänger von Mitteln aus dem Verfügungsfonds sind verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung des privaten Anteils zu leisten. Über die Höhe dieses Beitrags entscheidet das Vergabegremium im Rahmen der Projekt-/ Maßnahmebewilligung. Er beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.

Dieser private Anteil kann von privaten Dritten (z. B. von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, bereits vorhandenen Organisationsstrukturen und Interessengemeinschaften, Immobilien-, Standortgemeinschaften, Gewerbe-, Standortmarketing-, Innenstadtförder- und sonstige Vereine oder Stiftungen) als Spenden- und Sponsorengelder erbracht werden. Ebenso sind Sach- und Arbeitsleistungen als geldwerte Leistungen bei der Aufbringung des privaten Fondsanteils entsprechend den Anwendungshinweisen des SMI anrechnungsfähig

Förderfähigkeit

Es sollen Maßnahmen und Projekte realisiert werden, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der benannten Entwicklungsziele leisten und/ oder die Beteiligung der Akteure an der nachhaltigen Altstadtentwicklung aktivieren und stärken.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahme orientiert sich an den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren in seiner jeweils aktuellen Fassung (Anlage 2). Diese Aufzählung ist explizit nicht abschließend.

Die Stadtverwaltung sowie die beauftragte Programmbegleitung führen im Vorfeld der Befassung im Entscheidungsgremium eine Bewertung der Förderfähigkeit durch und stimmen sich hierzu bei Bedarf mit dem Fördermittelgeber ab.

Voraussetzung für die Förderung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag sowie ein positives Votum des Entscheidungsgremiums.

Antragsberechtigung, Antragstellung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) etc. gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung, Sachgebiet Stadtplanung oder an das von der Stadt Kamenz beauftragte Citymanagement zu richten.

Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 3) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. verantwortliche Person und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes
- Dauer der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes
- Kosten- und Finanzierungsübersicht der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Art, Umfang und Höhe der Fördermittel

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Als förderfähige Kosten können bis zu 100 % der Maßnahmen/ Projekte angenommen werden.

Für private investive Maßnahmen wird eine Untergrenze des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds von 1.000 € festgesetzt.

Die Förderquote für private investive Maßnahmen darf keine Besserstellung gegenüber anderen Förderprogrammen darstellen. Die konkrete Förderquote wird durch eine Berechnung des Kostenerstattungsbetrages (Mehrertrag) ermittelt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fondsmittel gewährt werden.

Abrechnung

Nach erfolgter Bewilligung werden die Mittel durch die Stadt Kamenz nach einem entsprechend dem Verwendungszweck und im Vertrag festzulegendem Modus (z. B. Raten, Vorfinanzierung, Auszahlung nach Rechnungslegung) und mit Kontrolle der Belege an die Antragsteller ausgezahlt.

Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist der Stadtverwaltung Kamenz (SG Stadtplanung) ein Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds beizubringen, wobei sämtliche Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Punkt 2 Antragstellung) einzeln per Rechnung nachgewiesen werden müssen. Rechnungen, die nicht auf den Antragsteller ausgeschrieben sind oder nicht von diesem beglichen wurden sind, werden nicht berücksichtigt. Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht per Rechnung und Zahlungsnachweis nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Inkrafttreten

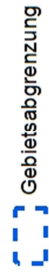
Diese Richtlinie tritt unmittelbar mit deren Beschluss durch den Stadtrat der Stadt Kamenz in Kraft.



LESSINGSTADT
KAMENZ
LESSINGOWE
MĚSTO KAMJENC

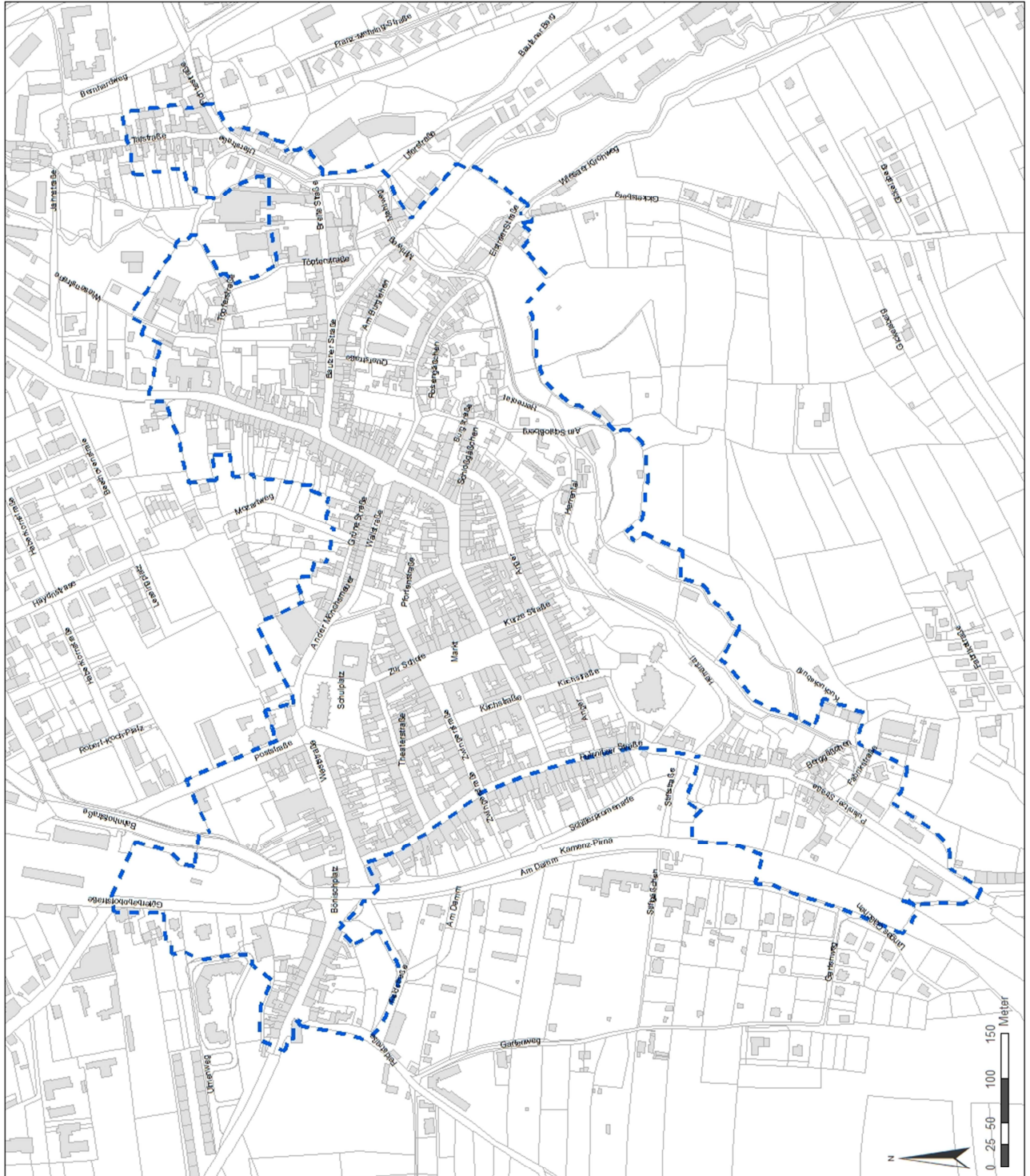
Bund-Länder-Programm
"Lebendige Zentren"

Lebendiges Zentrum
Altstadt Kamenz



Gebietsabgrenzung

Maßstab: 1:4.000
Stand: November 2021



Anlage2 – Förderfähige Tatbestände

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Aus dem Verfügungsfonds können sowohl investive, investitionsvorbereitende und –begleitende als auch nichtinvestive Maßnahmen finanziert werden.

Investiv sind Maßnahmen, die aufgrund ihrer Charakteristik oder ihres Umfangs einen längerfristigen Nutzen im Fördergebiet stiften. Sie zielen darauf, ein städtisches Quartier mit kleineren in sich abgeschlossenen Maßnahmen weiter aufzuwerten und zu profilieren. Diese Maßnahmen können auch einen Fördertatbestand nach der VwV StBauE erfüllen.

Entsprechend der Zielsetzung des Verfügungsfonds sollten größere Maßnahmen jedoch grundsätzlich im Rahmen der regulären Städtebauförderung verwirklicht werden.

Beispiele:

- Bepflanzung und Begrünung,
- Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (z. B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer,
- Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser),
- Spielgeräte,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden,
- Beleuchtung (auch saisonal),
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten),
- Maßnahmen, die der Zwischennutzung von Brach-/ Freiflächen oder Gebäuden dienen,
- Anschaffung von Arbeitsgeräten für bürgerschaftliches Engagement

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (ggf. auch späteren) Investitionen stehen. Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden. Sie müssen jedoch - ob aus Städtebaufördermitteln (einschl. Verfügungsfonds) oder anderen Mitteln finanziert - den Gebietszielen entsprechen.

Beispiele:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

Nichtinvestiv sind alle sonstigen Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die keine Investition im oben beschriebenen Sinne darstellen, die von den lokalen Akteuren für die Gebietsentwicklung (unter Berücksichtigung der jeweiligen Programmziele) als unterstützend angesehen und vom lokalen Gremium zur Umsetzung im Fördergebiet ausgewählt werden.

Beispiele:

- erstmalige Teilnahme an Messen (Ausgaben für Miete, Aufbau und Betrieb des Standes)
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (z. B. Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale, Newsletter von Gebietsakteuren und Stadtteilzeitungen soweit diese nicht im Rahmen der investitionsvorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigt werden können
- Gründerunterstützung in der Vorgründungsphase
- Stadt(-teil)marketing und Werbung
- Unterstützung von speziellen Events und Aktivitäten (Stadtteilst, Kultur-, Freizeit-, Bildungsangebote), soweit diese nicht als Investition anerkannt werden können
- Leerstandsmanagement

Die Zweckbindungsfristen richten sich nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme. Die Entscheidung dazu trifft die Gemeinde gemeinsam mit dem lokalen Gremium. Sofern Fördertatbestände der VwV StBauE erfüllt sind, sind die regulären Fördervoraussetzungen zu beachten.

Nicht finanzierbar sind aus dem Verfügungsfonds:

- Maßnahmen, die nicht den Programm- und Fördergebietszielen entsprechen
- Maßnahmen außerhalb des Fördergebietes
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben berühren
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Gemeinde, es sei denn, das lokale Gremium entscheidet sich im Ausnahmefall explizit für eine Beteiligung aus dem Verfügungsfonds
- Maßnahmen, die eigentums- / mietrechtliche Verpflichtungen berühren
- Maßnahmen oder Finanzierungsstrukturen, die auf eine Vorteilsnahme einzelner privater Akteure angelegt sind
- bereits geförderte Maßnahmen, Güter, Leistungen (Ausschluss Doppelförderung)

Anlage 3 - Antragsformular

Informationen und Beratung zur Antragstellung

Stadtverwaltung Kamenz, SG Stadtplanung

Frau Bobke

Telefon: 03578 – 379 213

friederike.bobke@stadt-kamenz.de

1. Allgemeine Angaben

<i>1.1 Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner) mit Kommunikationsdaten</i>

<i>1.2 Bankverbindung des Antragstellers</i>
Kontoinhaber: _____
Kreditinstitut: _____
IBAN: _____
BIC: _____

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahme

Was ist geplant? (Beschreibung der wichtigsten Projektinhalte) ggf. Anlage beifügen

2.2 Beginn und Ende der Maßnahme

2.3 Adresse oder räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

2.4 Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahmen für die Altstadtstärkung/ -belebung

Welche Ziele werden verfolgt?

Wer ist noch beteiligt (Kooperationspartner:innen)?

Wer soll mit dem Projekt erreicht werden (Zielgruppen)? Wie viele Teilnehmende werden ungefähr erwartet?

In welcher Form wird für das Projekt geworben (Öffentlichkeitsarbeit)?

3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen

ggf. Anlage von drei Vergleichsangeboten / Kostenschätzungen beifügen

3.2 Finanzierung der Maßnahmen

Welcher Zuschuss aus dem Verfügungsfonds wird beantragt?

Welche Finanzierungsquellen werden in welcher Höhe genutzt? (Eigenmittel, weitere Fördermittel, Teilnahmebeiträge, Eintrittsgelder, Sponsoring, Spenden etc.)

Welche eigenen Ressourcen (Bsp. Personal, Räume, Material etc.) werden genutzt? Ggf. Nachweis beifügen.

Sind sie als Maßnahmeträger vorsteuerabzugsberechtigt?

Datum: _____

Unterschrift: _____